

4. die regelmäßige Einschätzung und Auswertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und der Krankheits- und Unfallursachen im Kreis;

5. die Maßnahmen zur Entwicklung des Netzes der stationären, ambulanten, prophylaktischen und betrieblichen Gesundheitseinrichtungen, der Apotheken und der Einrichtungen für die soziale Betreuung und die Verbesserung ihrer Tätigkeit sowie die Sicherung der Besetzung mit Fachkräften;

die Schaffung, Instandhaltung, Instandsetzung und den weiteren Ausbau der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in ihrem Verantwortungsbereich;

die Leitung und Kontrolle der dem Rat des Kreises unterstellten Einrichtungen;

die Organisation und Entwicklung der medizinischen Versorgungsgebiete;

die Förderung der Entwicklung des Netzes der Unfallhilfsstellen;

6. die Organisation und Förderung einer gesunden Lebensweise und der Aufklärung über den Gesundheitsschutz sowie die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden bei diesen Aufgaben;

7. die Förderung der Hygiene, die Gewährleistung und Kontrolle der Einhaltung der Hygienebestimmungen, besonders in den Industrie- und Handelsbetrieben, Gaststätten und Hotels, auf Märkten, in Schlachthöfen, Molkereien, Schulen, Krippen und Kindergärten, Wohnungen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Gewährleistung und Kontrolle der vorbeugenden und operativen Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Epidemien und Massenerkrankungen. Sie üben die Kontrolle über den sanitären Zustand der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Kreisgebiet aus;

die Ausübung der Kontrollbefugnisse und fachliche Unterstützung im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen;

8. die Organisation und Durchführung aller gesundheitlichen und sozialen Aufgaben auf dem Gebiet des Schutzes von Mutter und Kind und des Jugendschutzgesetzes;

9. die Organisation und Koordinierung der Betreuung in Kinderkrippen sowie die Betreuung in Heimen für Säuglinge, Kleinkinder und Mütter;

10. die Sicherung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Kur- und Bäderwesens und der gesundheitlichen und hygienischen Aufgaben des Erholungswesens;

11. die Einflußnahme auf eine zweckentsprechende und rechtzeitige Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen und Apotheken mit den für die gesundheitliche Betreuung notwendigen Geräten, medizintechnischen und pharmazeutischen Erzeugnissen;

die Einflußnahme auf die Produktion medizintechnischer und pharmazeutischer Erzeugnisse in den kreisgeleiteten Betrieben der entsprechenden Industriezweige;

die Koordinierung und Kontrolle im Apotheken- und Arzneimittelwesen im Kreis;

12. die Leitung und Kontrolle der Sozialfürsorge im Kreis;

die Organisation und Förderung der Betreuung alter und pflegebedürftiger Personen in Feierabend- und Pflegeheimen;

die Unterstützung der Maßnahmen der Volkssolidarität bei der Betreuung von Rentnern, Arbeiter-veteranen und hilfsbedürftigen Personen;

die Organisation und Förderung der besonderem Betreuung der VdN und der Körperbehinderten;

die Unterstützung der Tätigkeit der Organe des Allgemeinen Deutschen Blindenverbandes und des Allgemeinen Deutschen Gehörlosenverbandes;

die Organisation der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht voll arbeitsfähig sind;

die Sicherung der Leistungen staatlicher Beihilfen;

die Aufgaben der Gefährdetenfürsorge;

13. die Förderung und die Unterstützung der Arbeit der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und der anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens im Kreis;

14. die Gewährleistung der Ausbildung von Angehörigen des mittleren medizinischen Personals an den medizinischen Schulen und Gesundheitseinrichtungen im Kreis;

15. die Unterstützung der Fortbildung und Qualifizierung von Angehörigen des mittleren medizinischen Personals und anderer Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens;

16. die Entscheidung über Niederlassungen der Ärzte und Zahnärzte und die Entscheidung über staatliche Anerkennungen für eine Fachtätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen.

#### O. Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

1. Der Kreistag und seine Organe gewährleisten die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin.

Sie organisieren Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und der Wachsamkeit zum allseitigen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und zur Wahrung der Rechte der Bürger.

Sie organisieren die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung bei der Bekämpfung der Kriminalität, der Aufdeckung und der Beseitigung ihrer Ursachen, bei der Erziehung solcher Bürger, die durch rechtswidrige Handlungen die sozialistische Ordnung verletzen und durch Mißachtung der Disziplin und der Normen des Zusammenlebens den sozialistischen Aufbau stören.

2. Der Kreistag und seine Organe arbeiten zur Lösung der Aufgaben ständig mit dem Kreisgericht und Kreisarbeitsgericht, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen im Kreis zusammen. Sie betreiben **gemeinsam Maßnahmen, wie die einzelnen**